



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen  
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie  
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

## BRANDSCHUTZMERKBLATT

# Lagerung von Munition

© Copyright 2015 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweise:

Die aktuelle Ausgabe dieses Brandschutzmerkblattes finden Sie im Internet unter <https://www.bsvonline.ch/de/vorschriften/>

Zu beziehen bei:  
Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen  
Bundesgasse 20  
Postfach  
CH - 3001 Bern  
Tel 031 320 22 22  
Fax 031 320 22 99  
E-mail [mail@vkg.ch](mailto:mail@vkg.ch)  
Internet [www.vkf.ch](http://www.vkf.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Begriffe und Definitionen</b>	<b>4</b>
2.1	Lager	4
2.2	Munition	4
<b>3</b>	<b>Allgemeine Anforderungen</b>	<b>4</b>
3.1	Lagereinteilung	5
<b>4</b>	<b>Mengenspezifische Anforderungen</b>	<b>5</b>
4.1	Aufbewahrung in Verkaufsräumen	5
4.2	Kleinmengen	5
4.3	Kleinstlager	5
4.4	Kleinlager	5
4.5	Mittlere Lager	6
4.6	Grosslager	6
<b>5</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Gültigkeit</b>	<b>7</b>

## 1 Geltungsbereich

1 Dieses Brandschutzmerkblatt gilt für Brandschutzmassnahmen in Lagern für Munition, welche die Vorräte im Verwendungsbereich übersteigen. Sie betreffen Munition für Jagd- und Sportwaffen sowie Industriemunition.

2 Dieses Brandschutzmerkblatt gilt nicht für:

- a. die Lagerung von Sprengmittel gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)<sup>1</sup>;
- b. Herstellerlager für pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken gemäss Art. 72 der Verordnung vom 27. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV);
- c. die Lagerung von Explosivstoffen gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. b SprstV;
- d. Munition, die auf Alarmfahrzeugen der Zoll- und Polizeibehörden fest verlastet ist;
- e. die Lagerung von Munition der Armee, der Militärverwaltungen, des Nachrichtendienstes des Bundes, der Zoll- und Polizeibehörden gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)<sup>2</sup>.

## 2 Begriffe und Definitionen

### 2.1 Lager

Lager im Sinne dieser Bestimmung sind Bauten und Anlagen oder Teile von Bauten und Anlagen, in denen Munition gelagert oder kommissioniert wird.

### 2.2 Munition

Munition bezeichnet Schiessmaterial, welches unter die Definition gemäss Art. 4 Abs. 5 WG<sup>3</sup> fällt sowie Schiesspulver, gemäss Art. 7a SprstG<sup>4</sup>, das als Treibladung für Munition von Feuerwaffen verwendet wird und gemäss Art. 1 Abs. 3 SprstG den Bestimmungen der Waffengesetzgebung unterliegt.

## 3 Allgemeine Anforderungen

1 Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

2 In den Lagerräumen sind das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten. Auf das Verbot ist, mindestens auf der Innenseite von Zugangstüren, gut sichtbar hinzuweisen.

3 Bei den Zugängen zu den Lagerräumen sind geeignete, den Verhältnissen angepasste Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuerlöscher) zu installieren.

4 Im Grundsatz sind nur handbediente Staplerfahrzeuge (Handgabelhubwagen) zu verwenden. Sollten dennoch Staplerfahrzeuge mit einem Antrieb verwendet werden, sind diese nur

<sup>1</sup> Unter Sprengmitteln sind Sprengstoffe und Zündmittel zu verstehen.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz gilt weder für die Armee noch für den Nachrichtendienst des Bundes noch für die Zoll- und die Polizeibehörden. Es gilt mit Ausnahme der Artikel 32a<sup>bis</sup>, 32c und 32j auch nicht für die Militärverwaltungen.

<sup>3</sup> Als Munition gilt Schiessmaterial mit einer Treibladung, deren Energie durch Zündung in einer Feuerwaffe auf ein Geschoss übertragen wird.

<sup>4</sup> Als Schiesspulver gelten:

- a. jedes für Geschosse verwendbare Treibmittel, auch wenn es Bestandteil von Halb- oder Fertigfabrikaten ist;
- b. jedes für pyrotechnische Gegenstände verwendbare Treibmittel, auch wenn es Bestandteil von Halb- oder Fertigfabrikaten ist.

zugelassen, wenn sie mit einem Elektromotor, leitfähigen Rollen oder mit einem Erdungsband ausgerüstet sind. Zudem sind keine Lithium-Ionen-Batterien gestattet. Stattdessen sind für die Stromversorgung „konventionelle“ Stromzellen (z.B. Blei-Säure-Batterien) zu verwenden. Ausserdem dürfen Staplerfahrzeuge nie unbeaufsichtigt in Munitionslagerorten parkiert oder an einer Ladestation innerhalb des Bereichs, wo Munition eingelagert wird, aufgeladen werden.

5 Massgebend für die Einstufung als Kleinlager, Mittlere Lager oder Grosslager ist die Gesamtmenge der in einer Baute oder Anlage eingelagerten Munition. Davon ausgenommen ist die private Lagerung von Kleinmengen in Wohnungen.

6 Massgebend für die Festlegung der Brandschutzmassnahmen ist das Bruttogewicht der gelagerten Munition ohne Versandpackung.

7 Die zur Lagerung vorgesehene Munition muss in allen Teilen den Anforderungen für Sicherheitsmunition der ADR-Gefahrgutklasse 1.4 S entsprechen.

8 Für die Lagerung von Munition im privaten Bereich gelten bis zu einem Bruttogewicht von 50 kg je Wohnung die Anforderungen an Kleinmengen.

9 Die Lagerung von Munition in Wohngebäuden ist bis zu einem Bruttogewicht von 300 kg zugelassen.

### **3.1 Lagereinteilung**

Für die Einteilung der Lageranforderungen bei Munition gelten Lagermengen:

- a. bis 50 kg Bruttogewicht als Kleinmengen;
- b. über 50 kg bis 300 kg Bruttogewicht als Kleinstlager;
- c. über 300 kg bis 1'000 kg Bruttogewicht als Kleinlager;
- d. über 1'000 kg bis 5'000 kg Bruttogewicht als Mittlere Lager;
- e. über 5'000 kg Bruttogewicht als Grosslager.

## **4 Mengenspezifische Anforderungen**

### **4.1 Aufbewahrung in Verkaufsräumen**

In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Munition ein Bruttogewicht von 300 kg nicht übersteigen.

### **4.2 Kleinmengen**

Kleinmengen dürfen in Räumen ohne besondere Brandgefahren, vorzugsweise in einem Schrank aus Baustoffen der RF1, aufbewahrt werden.

### **4.3 Kleinstlager**

Lagerräume für die Lagerung von Munition sind mindestens mit Feuerwiderstand EI 30 aus Baustoffen der RF1 auszubilden. Türen sind EI 30 zu erstellen.

### **4.4 Kleinlager**

Lagerräume für die Lagerung von Munition sind mindestens mit Feuerwiderstand EI 60 aus Baustoffen der RF1 auszubilden. Türen sind EI 30 zu erstellen.

## 4.5 Mittlere Lager

1 Lagerräume für die Lagerung von Munition sind mindestens mit Feuerwiderstand EI 90 aus Baustoffen der RF1 auszubilden und an einer Aussenwand anzuordnen. Es ist ein direkter Zugang vom Freien her vorzusehen. Zugänge zu Treppenhäusern sind über Schleusen mit Feuerwiderstand EI 90 aus Baustoffen der RF1 anzuordnen.

2 Lagerräume für die Lagerung von Munition dürfen nicht für andere Zwecke, wie für die Lagerung von Verpackungsmaterial, Paletten, Waffen usw. benützt werden. Eine allfällige Kommissionierung der Waren hat in einem separaten mit Feuerwiderstand EI 90 aus Baustoffen der RF1 ausgeführten Rüstraum zu erfolgen. Der Rüstraum ist mit einer EI 30-Tür abzuschliessen. Halbfabrikate (z. B. lose Pulver oder Zündhütchen) sind ebenfalls in separaten Räumen zu lagern.

3 Zugangstüren, Fenster und Lichtschächte usw. von mittleren Lagern müssen bezüglich Einbruchhemmung mindestens der Klasse «RC 3» nach SN EN 1627 entsprechen.

4 Mittlere Lager sind mit einer auf eine ständig besetzte Alarmempfangsstelle aufgeschalteten Einbruchmeldeanlage zu überwachen.

5 Bauten und Anlagen mit mittleren Lagern sind gegen Blitzschlag zu schützen.

## 4.6 Grosslager

1 Grosslager sind in separaten, oberirdischen und mit Feuerwiderstand REI 90 aus Baustoffen der RF1 ausgeführten Bauten und Anlagen oder im untersten Untergeschoss von mehrgeschossigen Bauten und Anlagen mit Feuerwiderstand REI 90 aus Baustoffen der RF1 mit Türen EI 30 zu erstellen. Für die Lagerbewirtschaftung dazugehörige Räume mit anderer Nutzung (z. B. Büro, Lagerräume für Halbfabrikate, Verpackungsmaterial, Paletten, Waffen sowie Räume zur Kommissionierung der Munition) sind gegen das Grosslager mit Feuerwiderstand EI 90 aus Baustoffen der RF1 abzutrennen. Die Räume sind mit EI 30-Türen abzuschliessen. Zugänge zu Treppenhäusern sind über Schleusen mit Feuerwiderstand EI 90 aus Baustoffen der RF1 anzuordnen.

2 Zugangstüren, Fenster und Lichtschächte usw. von Grosslagern müssen bezüglich Einbruchhemmung mindestens der Klasse «RC 4» nach SN EN 1627 entsprechen.

3 Grosslager sind mit einer auf eine ständig besetzte Alarmempfangsstelle aufgeschalteten Einbruchmeldeanlage zu überwachen.

4 Bauten und Anlagen, in denen sich Grosslager befinden, sind gegen Blitzschlag zu schützen.

5 Lagerräume und die für die Lagerbewirtschaftung dazugehörenden Räume sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage gemäss der Brandschutzrichtlinie „Brandmeldeanlagen“ auszurüsten.

## 5 Weitere Bestimmungen

1 Dieses Brandschutzmerkblatt regelt nur Belange des Brandschutzes. Die Regelungen des Bundes, insbesondere:

- a. Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG; SR 941.41);
- b. Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV; SR 941.411);
- c. Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54);
- d. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV; SR 514.541);

- e. Verordnung über die Mindestanforderungen für Geschäftsräume von Waffenhandlungen (SR 514.544.2);
  - f. Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)
- sind zusätzlich zu beachten.

2 Erlasse und Publikationen, die ergänzend zu diesem Brandschutzmerkblatt zu beachten sind, werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder <https://www.bsvonline.ch/de/vorschriften/>).

## 6 Gültigkeit

- 1 Das Bundesamt für Polizei fedpol hat dieses Brandschutzmerkblatt am 3. Juni 2021 bezüglich der Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen der Sprengstoffgesetzgebung sowie der Waffengesetzgebung geprüft.
- 2 Die Gruppe Verteidigung des VBS hat dieses Brandschutzmerkblatt am 26. Mai 2021 bezüglich der Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen der Armee an die Lagerung von Ordonnanzmunition, die im Rahmen des Schiesswesens ausser Dienst verwendet wird, geprüft.
- 3 Dieses Brandschutzmerkblatt gilt ab 1. Februar 2022.  
Genehmigt durch die Technische Kommission VKF am 8. Dezember 2021.